

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. August 1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 dieses Vertrages,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der freie Kapitalverkehr in der Gemeinschaft und die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen sind grundlegende Ziele des Vertrages.

Die gegenwärtigen Körperschaftsteuersysteme und Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden haben zur Folge, daß der internationale Dividendenfluß durch eine Reihe von Diskriminierungen, Doppelbesteuerungen und umständlichen Verwaltungsformalitäten behindert wird, die zur Abkapselung der Finanzmärkte beitragen. Darüber hinaus können einige der Unterschiede zwischen diesen Systemen und Regelungen zu anomalen Kapitalbewegungen führen.

Um eine größtmögliche Wettbewerbsneutralität zu erreichen, muß das Gefälle in der Besteuerung der Unternehmensgewinne abgebaut werden.

Daher ist die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer

auf Dividenden unerläßlich. Eine solche Harmonisierung ist auch in der Entschliefung des Rates vom 22. März 1971 über die stufenweise Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehen.

Was die Körperschaftsteuer anbelangt, so ist das Anrechnungssystem, das eine Steuergutschrift für den Dividendenempfänger vorsieht, die geeignetste Lösung zur Erreichung der Neutralität für die verschiedenen Finanzierungsformen der Unternehmen wie auch für die verschiedenen Rechtsformen ihrer Organisation zur Eindämmung der Steuerflucht von Steuerpflichtigen mit hohen Einkünften sowie zur Entwicklung des Aktienmarktes durch Heranführung neuer Sparer-schichten. Außerdem enthält das System positive Ansätze zur Erzielung größerer Steuergerechtigkeit und sollte daher als gemeinschaftliches System eingeführt werden.

Aus Gründen der Steuerneutralität dürfen die Sätze der Körperschaftsteuer und der Steuergutschrift nicht zu weit auseinanderfallen.

Zur Vermeidung von Diskriminierungen muß die Steuergutschrift auf Dividenden einer Gesellschaft gleichermaßen allen Dividendenempfängern gewährt werden, gleichgültig wo sie in der Gemeinschaft ansässig sind. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen indessen nur die einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Empfänger zur Steuergutschrift berechtigt sein. Dies muß selbst in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden; sie ist mit der Steuer des Empfängers zu verrechnen und ihm, soweit sie den Steuerbetrag übersteigt, auszuführen. Zur Vermeidung umständlicher Formalitäten muß diese eventuelle Auszahlung vom Wohnsitzstaat dem Empfänger geleistet werden.

5. 11. 75

Stammen die Dividenden aus Gewinnen, die nicht die Körperschaftsteuer zum normalen Satz getragen haben, so erscheint es notwendig, daß eine Ausgleichsteuer oder eine nichterstattungsfähige Körperschaftsteuervorauszahlung erhoben wird, um so die Steuergutschrift auf diese Dividenden vorweg zu neutralisieren.

Schüttet eine Muttergesellschaft von einer Tochtergesellschaft empfangene Dividenden weiter aus, so ist der Empfänger dieser Dividenden soweit wie möglich so zu behandeln, als ob er sie direkt von der Tochtergesellschaft empfangen hätte. Dieser Grundsatz ist gleichermaßen auf Dividenden aus Betriebsstättengewinnen anzuwenden.

Es erscheint angezeigt, daß grundsätzlich die Fiskalkosten der Steuergutschrift dem Staat zur Last fallen, der die Körperschaftsteuer auf die Gewinne, aus denen die Dividenden stammen, vereinnahmt hat. Indessen steht nichts entgegen, daß die Mitgliedstaaten bilateral eine Aufteilung der Fiskalkosten vereinbaren.

Die Steuergutschrift spielt die Rolle einer Quellensteuer, aber ihr Satz reicht nicht aus, um Dividendenempfänger mit hohen Einkünften davon abzuhalten, ihre Dividenden nicht zu erklären. Daher erscheint die Erhebung einer Quellensteuer zu einem gemeinschaftlichen Satz angebracht, um Steuerneutralität und Steuergerechtigkeit zu sichern. Ein Satz von 25 % wird diesem Ziel gerecht. Indessen kann von der Erhebung der Quellensteuer abgesehen werden, wenn die Gefahr der Steuerhinterziehung auf andere Weise ausgeschlossen ist.

Die Quellensteuer soll einfach eine steuersichernde Vorauszahlung auf die endgültige Steuer des Dividendenempfängers sein. Zur Vermeidung umständlicher Formalitäten ist ein eventueller Überschuß der Quellensteuer vom Wohnsitzstaat des Empfängers zu erstatten. Es ist vorzusehen, daß die Staaten budgetär die Folge dieser gemeinschaftlichen Quellensteuerregelung ausgleichen können.

Einige Übergangsbestimmungen sollten vorgesehen werden, um die Einführung des gemeinschaftlichen Körperschaftsteuersystems in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Zur Sicherung der Steuerneutralität ist es unerlässlich, daß jeder Mitgliedstaat die Dividenden bei seinen ansässigen Empfängern in gleicher Weise behandelt,

gleichgültig, woher die Dividenden in der Gemeinschaft stammen.

Die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Quellensteuerregelungen muß spätestens bis zum 1. Januar des dritten dem Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie folgenden Jahre verwirklicht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I

Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen entsprechend den folgenden Artikeln ein:

- ein gemeinsames Anrechnungssystem für die Körperschaftsteuer;
- eine gemeinsame Regelung für die Quellensteuer auf Dividenden.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen andere Vorschriften, die allgemein eine Steuererminderung nur für Dividenden vorsehen, weder aufrechterhalten noch einführen.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ jede Gesellschaft, die die in Artikel 2 der Richtlinie des Rates Nr. vom festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- „Muttergesellschaft“ jede Gesellschaft, die als solche auf Grund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. vom anerkannt ist.
- „Tochtergesellschaft“ jede Gesellschaft, die als solche auf Grund der Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. vom anerkannt ist.
- „Betriebsstätte“ jede feste Geschäftseinrichtung, der diese Eigenschaft nach den Bestimmungen der Richtlinie des Rates Nr. vom zuerkannt wird.
- „Dividende“ die Gewinne, die eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats mit Ausnahme einer Gesell-

11. 75
nisie-
m 22.
Wirt-

s An-
den
netste
: ver-
hmen
ihrer
t von
e zur
hrung
ystem
rech-
ystem

Sätze
schrift

3 die
schaft
währt
t an-
hmen
rper-
ergut-
steuer-
t mit
ihm,
hlen.
muß
dem

schaft im Liquidationsstadium auf Grund einer ordnungsgemäßen Entscheidung ihrer zuständigen Organe ausschüttet und die sie an ihre Gesellschafter entsprechend deren Gesellschaftsrechten verteilt. Zuteilungen von Gratisaktien werden nicht als Dividenden im Sinne dieser Richtlinie angesehen.

- Als „Einkommen- oder Körperschaftsteuer“ gilt jede der nachstehend aufgeführten Steuern:

Belgien

Impôt des personnes physiques / Personenbelastung,

Impôt des personnes morales / Rechtspersonenbelastung,

Impôt des sociétés / Vennootschapsbelasting;

Dänemark

(Indkomstskat,

Selskabsskat;

Bundesrepublik Deutschland

Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer;

Frankreich

Impôt sur le revenu,

Impôt sur les sociétés;

Irland

Income tax,

Corporation profits tax;

Italien

Imposta sul reddito delle persone fisiche,

Imposta sul reddito delle persone giuridiche;

Luxemburg

Impôt sur le revenu des personnes physiques,

Impôt sur le revenu des collectivités;

Niederlande

Inkomstenbelasting,

Vennootschapsbelasting;

Vereinigtes Königreich

Inkome tax,

Corporation tax.

(2) Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten nicht für Dividenden, die erst über eine Investmentgesellschaft oder einen Investmentfonds dem Endempfänger zufließen.

II

Bestimmungen über die Körperschaftsteuer

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet auf die Gewinne der Gesellschaften, gleich ob ausgeschüttet oder nicht, einen einzigen Körperschaftsteuersatz an. Dieser Satz (normaler Satz) darf nicht weniger als 45 % und nicht mehr als 55 % betragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann ein Mitgliedstaat in bestimmten Fällen und aus genau bezeichneten wirtschafts-, regional- oder sozialpolitischen Gründen auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum einen vom normalen Satz abweichenden Satz oder eine völlige Befreiung anwenden.

Wünscht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so übermittelt er die beabsichtigten Vorschriften der Kommission, die innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eingang der Übermittlung ihre Auffassung dem betreffenden Mitgliedstaat bekanntgibt. Dieser setzt die betreffenden Vorschriften nicht vor Ablauf dieser Frist oder vor Bekanntgabe der Auffassung der Kommission in Kraft.

(3) Vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 74/120/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hindern die Absätze 1 und 2 dieses Artikels nicht, daß ein Mitgliedstaat aus konjunkturpolitischen Gründen zeitlich begrenzte Erhöhungen oder Ermäßigungen der Körperschaftsteuer einführt. Diese Erhöhungen oder Ermäßigungen werden bei der Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 nicht berücksichtigt.

III

Bestimmungen über die Steuergutschrift

Artikel 4

(1) Eine von einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats ausgeschüttete Dividende begründet für den Dividendenempfänger ein Anrecht auf eine Steuergutschrift zu dem in Artikel 8 festgelegten Satz, vorausgesetzt daß:

- a) er in einem Mitgliedstaat ansässig ist und
- b) er einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist und die Dividenden, erhöht um die Steuergut-

5.11.75

schrift, in voller Höhe zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einnahmen angesetzt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 b) dieses Artikels kann die Steuergutschrift einem in einem Mitgliedstaat Ansässigen gewährt werden, auch wenn er mit allen Einkünften oder nur mit den Dividenden einkommen- oder Körperschaftsteuerbefreit ist, sofern es sich bei ihm um eine Einrichtung von öffentlichem Interesse handelt.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist die Steuergutschrift zu gewähren, gleichgültig, aus welchem Mitgliedstaat die Dividenden stammen.

(3) Abweichend von Absatz 1 b) dieses Artikels kann die Steuergutschrift an Dividendenempfänger auch dann gewährt werden, wenn der Dividendenbetrag ohne Erhöhung um die Steuergutschrift aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Quellenabzug oder sonstwie endgültig besteuert wird.

(4) Der Rat wird mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, falls erforderlich, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Absätze 2 erster Unterabsatz und 3 erlassen.

Artikel 5

Die Steuergutschrift wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Dividendenempfängers angerechnet. Sie wird ihm von dem diese Steuer erhebenden Mitgliedstaat insoweit ausgezahlt, als sie den Steuerbetrag übersteigt.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 kann die Steuergutschrift den in dritten Ländern ansässigen Personen im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise gewährt werden. Keinesfalls dürfen aber die in dritten Ländern ansässigen Personen günstiger als die in der Gemeinschaft Ansässigen behandelt werden.

Die Mitgliedstaaten stimmen sich insoweit gemeinsam mit der Kommission über eine gemeinsame Haltung ab.

Artikel 7

Wird eine Ausschüttung, die keine Dividende im Sinne von Artikel 2 darstellt, von einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats an einen Ansässigen eines anderen Mitgliedstaats vorgenommen, so sind die Artikel

4 und 5 anzuwenden, soweit diese Ausschüttung nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersterwähnten Staates als eine zur Steuergutschrift berechtigende Dividende angesehen wird.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat setzt den Satz der Steuergutschrift unter Beziehung auf die von den Gesellschaften dieses Staates ausgeschütteten Dividenden fest.

(2) Dieser Satz muß in jedem Mitgliedstaat einheitlich sein. Er muß so festgesetzt sein, daß die Steuergutschrift nicht weniger als 45 % und nicht mehr als 55 % der Körperschaftsteuer zum normalen Satz, berechnet von den zur Ausschüttung bestimmten, um die Steuer erhöhten Dividenden, beträgt.

Artikel 9

(1) Soweit die von einer Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden aus Gewinnen stammen, für die sie nicht der Körperschaftsteuer unterworfen war, erhebt der Mitgliedstaat dieser Gesellschaft eine Ausgleichsteuer in Höhe der auf diese Dividenden entfallenden Steuergutschrift.

Stammen diese Dividenden aus Gewinnen, die einer ermäßigten Besteuerung unterlegen haben, so wird die Ausgleichsteuer ebenfalls erhoben, kann jedoch sinngemäß ermäßigt werden.

(2) Den Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, die Ausgleichsteuer nach Absatz 1 auch dann zu erheben, wenn die Dividenden aus Gewinnen stammen, die der Körperschaftsteuer unterlegen haben, aber seit mehr als fünf Jahren zurückgelegt waren.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorsehen, daß die Ausschüttungen von Dividenden eine Körperschaftsteuervorauszahlung mindestens in Höhe der Steuergutschrift auslösen, sofern die Vorauszahlung nicht erstattungsfähig ist und auf die Körperschaftsteuer nur der Wirtschaftsjahre angerechnet werden kann, die in den vorausgegangenen fünf Jahren abgeschlossen sind.

(4) Die Ausgleichsteuer oder die Körperschaftsteuervorauszahlung kann, soweit diese nicht tatsächlich auf die Körperschaftsteuer des Wirtschaftsjahres oder der vorangegangenen Wirtschaftsjahre angerechnet worden ist, dem Dividendenempfänger erstattet werden, wenn dieser nicht in den Genuß der Steuergutschrift kommt.

Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muß die Erstattung gewährt werden, gleichgültig, in welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft der Dividendenempfänger ansässig ist.

Artikel 10

(1) Schüttet eine Muttergesellschaft Dividenden, die sie in den seit höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Wirtschaftsjahren von einer Tochtergesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat empfangen hat, weiter aus, so wird die Steuergutschrift für die Dividenden der Tochtergesellschaft in die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsteuer oder der in Artikel 9 bezeichneten Vorauszahlung der Muttergesellschaft einbezogen und sodann auf die Ausgleichsteuer oder Vorauszahlung angerechnet, ohne daß ein etwaiger Mehrbetrag erstattet wird.

(2) Ist eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats mit den Dividenden, die sie von einer anderen Gesellschaft des gleichen Staates empfängt und weiterausschüttet, nicht steuerpflichtig, so ist eine der beiden folgenden Regeln anzuwenden:

- entweder die Regel der Anrechnung gemäß Absatz 1 dieses Artikels; in diesem Fall bleibt dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit vorbehalten, die Anrechnung auch dann zuzulassen, wenn die Dividenden in Wirtschaftsjahren vereinnahmt worden sind, die seit mehr als fünf Jahren abgeschlossen sind;
- oder, abweichend von Artikel 9 Absätze 1 und 3, keine Erhebung der Ausgleichsteuer oder der Vorauszahlung.

Artikel 11

Soweit die von einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats ausgeschütteten Dividenden aus Gewinnen aus seit höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte stammen,

- berechnen die Gewinne der Betriebsstätte zur Steuergutschrift des Staates, in dem die Betriebsstätte gelegen ist; die in Artikel 9 für die Gesellschaften vorgesehenen Regeln sind auf diese Betriebsstätte anzuwenden;
- wird die auf die Gewinne der Betriebsstätte entfallende Steuergutschrift in die Bemessungsgrundlage der in Artikel 9 bezeichneten Ausgleichsteuer oder Vorauszahlung der Gesellschaft einbezogen und auf diese Steuer oder Vorauszahlung angerechnet, ohne daß ein etwaiger Überschuß zu erstatten wäre.

Artikel 12

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten die von einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats ausgeschütteten Dividenden als stammend aus:

- zuerst den Gewinnen des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres, die zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung berechnen, wobei sich der den Gewinnen aus nationalen Quellen, den Dividenden von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und den Gewinnen aus in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten zuzurechnende Anteil nach der Verhältnisregel bestimmt;
- alsdann gegebenenfalls den Gewinnen aus seit höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Wirtschaftsjahren, die zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung berechnen, wobei sich der den Gewinnen aus nationalen Quellen, den Dividenden von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und den Gewinnen aus in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten zuzurechnende Anteil nach der Verhältnisregel nach dem Gesamtbetrag dieser Gewinne und Dividenden bestimmt;
- alsdann, gegebenenfalls, Gewinnen aus nationalen Quellen aus seit mehr als fünf Jahren abgeschlossenen Wirtschaftsjahren, wenn diese Gewinne zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung berechnen;
- schließlich, gegebenenfalls, anderen Quellen.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „Gewinne, die zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung berechnen“, Gewinne, die im Fall ihrer Ausschüttung nicht die Ausgleichsteuer auslösen würden oder für die im Fall ihrer Ausschüttung die in Artikel 9 Absatz 3 bezeichnete Körperschaftsteuervorauszahlung tatsächlich auf die Steuer des Wirtschaftsjahres oder der Steuer vorangegangener Wirtschaftsjahre angerechnet würde, sowie die in den Artikeln 10 und 11 bezeichneten Gewinne.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dieses Artikels fallen die Fiskalkosten der Steuergutschrift dem Mitgliedstaat der dividendenausschüttenden Gesellschaft zur Last.

(2) Absatz 1 ist auch anwendbar, wenn der Dividendenempfänger eine Einrichtung von öffentlichem Interesse ist, die nicht in den Genuß der Steuergutschrift kommt.

(3) Wenn eine Muttergesellschaft eines Mitgliedstaats von einer Tochtergesellschaft eines anderen

Mitgliedstaats empfangene Dividenden weiterausschüttet, zahlt der Staat der Tochtergesellschaft dem Staat der Muttergesellschaft den Betrag der auf die Dividenden der Tochtergesellschaft entfallenden Steuergutschrift.

Diese Zahlung darf nicht höher sein als der Betrag, der sich aus der Anwendung des Satzes der Steuergutschrift auf die Dividenden der Tochtergesellschaft ergäbe, der bei der Weiterausschüttung im Staat der Muttergesellschaft gilt.

(4) Wenn eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats Dividenden aus Gewinnen einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte ausschüttet, zahlt der Staat, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, dem Staat der Gesellschaft den Betrag der auf diese Gewinne entfallenden Steuergutschrift.

Diese Zahlung darf nicht höher sein als der Betrag, der sich aus der Anwendung des Satzes der Steuergutschrift auf die Betriebsstättengewinne ergäbe, der bei der Ausschüttung im Staat der Gesellschaft gilt.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Fiskalkosten der Steuergutschrift im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, abweichend von den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels, unter sich aufteilen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte der Dividendenempfänger in keiner Weise beeinträchtigt werden.

IV

Bestimmungen über die Quellensteuer auf Dividenden

Artikel 14

(1) Vorbehaltlich der Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern erhebt jeder Mitgliedstaat eine Quellensteuer von 25 % auf die von den Gesellschaften dieses Staates ausgeschütteten Dividenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels erhebt kein Mitgliedstaat eine Quellensteuer auf eine von einer Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft eines Mitgliedstaats ausgeschüttete Dividende.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten von der Erhebung der Quellensteuer auf die an ihre Ansässigen ausgeschütteten Dividenden absehen,

— wenn Name und Anschrift des Empfängers sowie der empfangene Dividendenbetrag automatisch der Steuerverwaltung mitgeteilt werden.

— oder wenn das Gesellschaftskapital der ausschüttenden Gesellschaft durch Namenstitel repräsentiert wird.

Artikel 15

Wenn der Mitgliedstaat einer ausschüttenden Gesellschaft eine Quellensteuer auf eine Ausschüttung erhebt, die nicht Dividende im Sinne von Artikel 2 ist, so sind die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Quellensteuer auf Dividenden gleichfalls anzuwenden.

Artikel 16

(1) Die in Artikel 14 vorgesehene Quellensteuer wird auf die auf die Dividenden entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Empfängers angerechnet.

Die Quellensteuer wird dem Empfänger durch den Mitgliedstaat, der die im vorstehenden Unterabsatz bezeichnete Steuer erhoben hat, erstattet, soweit sie diese Steuer übersteigt oder wenn eine solche Steuer-schuld nicht entstanden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels erstattet ein Mitgliedstaat die Quellensteuer nicht an eine Körperschaft, die in diesem Mitgliedstaat nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt, wenn eine solche Erstattung nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerneutralität stände.

Der Rat wird mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, falls erforderlich, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmung erlassen.

Artikel 17

(1) Soweit die von einem Mitgliedstaat erhobene Quellensteuer in einem anderen Mitgliedstaat angerechnet wird, gewährt der erhebende Staat die Quellensteuer dem anderen Staat zurück.

(2) Absatz 1 dieses Artikels ist auch dann anzuwenden, wenn die Einkommen- oder Körperschaftsteuer als mit der Quellensteuer abgegolten gilt.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Quellensteuer im Rahmen bilateraler Vereinbarungen abweichend von Absatz 1 dieses Artikels unter sich aufteilen, vorausgesetzt jedoch, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte der Dividendenempfänger in keiner Weise beeinträchtigt werden.

V

**Gemeinsame Bestimmungen für die Steuergutschrift
und die Quellensteuer auf Dividenden***Artikel 18*

Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern nicht, daß ein Mitgliedstaat auf Grund einer innerstaatlichen Vorschrift aus Vereinfachungsgründen in geringfügigen Fällen von der Erstattung der Steuergutschrift oder der Quellensteuer absieht.

Artikel 19

Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern nicht, daß ein Mitgliedstaat die Anrechnung oder Erstattung der Steuergutschrift oder Quellensteuer auf Grund einer innerstaatlichen Vorschrift zur Verhinderung unberechtigter Vorteile dem Dividendenempfänger verweigert.

VI

Übergangsbestimmungen*Artikel 20*

(1) Schüttet eine Muttergesellschaft nach dem in Artikel 22 bezeichneten Zeitpunkt eine von einer Tochtergesellschaft vor diesem Zeitpunkt empfangene Dividende weiter aus, so bleibt es dem Staat der Muttergesellschaft unbenommen, die in Artikel 9 Absatz 1 bezeichnete Ausgleichsteuer zu erheben.

Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 3 sind nur anwendbar, wenn zwischen dem Mitgliedstaat der Muttergesellschaft und dem Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft eine bilaterale Vereinbarung getroffen wird.

(2) Schüttet eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 22 bezeichneten Zeitpunkt Gewinne aus, die in einer Betriebsstätte vor diesem Zeitpunkt erzielt worden sind, so bleibt es dem Staat der Gesellschaft unbenommen, die in Artikel 9 Absatz 1 bezeichnete Ausgleichsteuer zu erheben.

Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 4 sind nur anwendbar, wenn zwischen dem Mitgliedstaat der Gesell-

schaft und dem Mitgliedstaat, in dem die Betriebsstätte belegen ist, eine bilaterale Vereinbarung getroffen wird.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 bezeichneten Vorschriften, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Die Kommission gibt ihre Auffassung zu diesen Vorschriften den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit der Übermittlung bekannt.

VII

Schlußbestimmungen*Artikel 21*

Vorbehaltlich Artikel 92 des EWG-Vertrags darf eine Dividende, die einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person von einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats zufließt, in dem erstgenannten Staat steuerlich nicht ungünstiger behandelt oder, mit Ausnahme für die Zwecke der Artikel 13 oder 17, keiner schärferen steuerlichen Obliegenheit unterworfen werden, als wenn die Dividende von einer Gesellschaft des erstgenannten Mitgliedstaats ausgeschüttet worden wäre.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar des dritten dem Jahr ihrer Annahme folgenden Jahres nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

Die Richtlinie ist an Mitgliedstaaten gerichtet.